

2022/224 6.03.01 **Allgemeines
Parlamentarische Initiative Vögel und Glas, Änderung des Planungs- und Bau-
gesetzes, Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative Vögel und Glas wird zugestimmt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Ressort Hochbau + Planung
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Glas als Vogelfalle

In der Schweiz kollidieren jährlich Hunderttausende von Vögeln mit Glasscheiben. Dabei verletzen sie sich meist so gravierend, dass sie sofort oder innerhalb weniger Stunden verenden. Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme überhaupt.

Vögel können Glas nicht ohne Weiteres als Hindernis erkennen. Bei den meisten Vogelarten liegen die Augen am Kopf weit seitlich. Das gestattet ihnen einen Weitwinkel- und bei einigen Arten sogar einen Rundumblick. Damit erkennen sie annähernde Feinde oder Artgenossen sehr gut. Da jedoch nur ein kleiner Winkel von beiden Augen gleichzeitig abgedeckt wird, sind das stereoskopische Sehen und die räumliche Wahrnehmung sehr eingeschränkt. Wenn ein Vogel durch eine Glasfront hindurch einen Baum, den Himmel oder eine ihm zusagende Landschaft erblickt, steuert er diese in direktem Flug an und kollidiert dabei mit der Scheibe. Fatal sind auch spiegelnde Glasflächen; insbesondere, wenn sich darin Bäume und Büsche spiegeln. In solchen Situationen können Vögel nicht zwischen echter Umgebung und Spiegelung unterscheiden und es kommt unvermeidlich zu Kollisionen.

Parlamentarische Initiative Vögel und Glas

Viele Architekten und Bauherrschaften sind sich den unnötigen Vogelfallen nicht bewusst. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 229/2020 will über eine Ergänzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) den Schutz von Vögeln vor transparenten Glasfassaden erreichen. Damit soll die Problematik ins Bewusstsein der Bauherrschaften gelangen und selbstverständlich in der Bauplanung berücksichtigt werden.

Einladung zur Vernehmlassung

Die Parlamentarische Initiative wurde durch den Kantonsrat im April 2021 vorläufig unterstützt (90 Stimmen) und der Kommission für Planung und Bau (KPB) zu Bericht und Antrag zugewiesen. Im Rahmen der Vorberatung in der KBP wurde die ursprüngliche parlamentarische Initiative abgeändert und vorbehaltlich der Schlussabstimmung (die erst nach Abschluss der Vernehmlassung stattfinden wird) mit 8:7 Stimmen unterstützt. Zwei weitere Anträge (Ausdehnung auf bestehende Bauten und eine abgeschwächte Formulierung des ursprünglichen Antrags) fanden mit jeweils 7:8 Stimmen keine Mehrheit.

Da der Vollzug mehrheitlich bei den Baubehörden der Gemeinden und somit ausserhalb der kantonalen Verwaltung stattfindet, hat der Regierungsrat im Rahmen seiner Stellungnahme auch eine Vernehmlassung bei den Gemeinden, Parteien und Verbänden durchzuführen. Mit Begleitschreiben vom 18. Juli 2022 unterbreitet die Baudirektion Kanton Zürich die Parlamentarische Initiative zur Stellungnahme und ersucht dabei um die grundsätzliche Haltung bezüglich der Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative sowie um Rückmeldungen zu jedem einzelnen Antrag.

Zu den einzelnen Anträgen

Parlamentarische Initiative

Die Initiative verlangt, dass § 238 PBG um einen Absatz ergänzt wird, welcher verlangt, dass Fenster, Fassaden und Glasflächen bei Neu- und Umbauten so zu gestalten sind, dass sie von Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden.

§ 238⁵ Bei Neu- und Umbauten sind Fenster, Fassaden und Glasflächen so zu gestalten, dass sie von den Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden.

Antrag Agosti (SP)

Der Antrag sieht vor, dass unter § 239 PBG ergänzt wird, dass neben Personen oder Sachen auch explizit Vögel nicht durch Bauten und Anlagen gefährdet werden dürfen. Zudem soll ein neuer Absatz eingefügt werden, welcher die Anordnung von Verbesserungen bei bestehenden Bauten und Anlagen erlaubt.

§ 239¹ Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, **Vögel** oder Sachen gefährden.

^{1bis} **Bei bestehenden Bauten und Anlagen können unabhängig von Änderungsbegehren Verbesserungen angeordnet werden, wenn der bisherige Zustand regelmässig zu Gefährdungen von Vögeln geführt hat. Die Verpflichtung muss nach den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein.**

Antrag Schick (SVP)

Der Antrag sieht vor, dass § 239 Abs. 2 PBG ersetzt wird und sich nicht mehr auf die gesundheitlichen Aspekte bei der Verwendung und Entsorgung von Materialien im Allgemeinen bezieht, sondern stattdessen die gebührende Rücksichtnahme auf den Vogelschutz bei der Gestaltung von Fassaden, Glas- und Fensterflächen verlangt.

§ 239² ~~Die verwendeten Materialien dürfen zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen und müssen einwandfrei entsorgt werden können. Beim Abbruch von Bauten und Anlagen sind die Materialien im Hinblick auf eine einwandfreie Entsorgung zweckmässig zu trennen.~~ **Bei Neubauten ist darauf zu achten, dass bei der Gestaltung von Fassaden, Glas- und Fensterflächen auf den Vogelschutz gebührend Rücksicht genommen wird.**

Erwägungen

In Anbetracht der grossen Anzahl Vögel, welche an Glasscheiben verenden, erachtet der Stadtrat die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative nachvollziehbar und gerechtfertigt. Vögel sind von Glas am Bau stark betroffen und müssen deshalb mit besonderen Massnahmen geschützt werden.

Gegenüber der parlamentarischen Initiative ist der Antrag Agostini im Grundsatz zu bevorzugen. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob es gerechtfertigt ist, Vögel auf Gesetzesstufe explizit zu benennen und damit andere Tierarten im Umkehrschluss auszuschliessen. Im Gegensatz zum Zivilgesetzbuch werden Tiere im Planungs- und Baugesetz unter den Sachen impliziert. Werden unter § 239 PBG neben Personen und Sachen auch explizit Vögel genannt, so ist die Bestimmung in Bezug auf andere Tiere als qualifiziertes Schweigen zu interpretieren und gelangt somit nicht mehr zur Anwendung. Demgegenüber hätte eine Ausweitung auf alle Tiere eine sehr grosse und kaum abschätzbare Auswirkung auf das Bauen. Entsprechend macht es Sinn, sich auf das grosse Problemfeld Vogel und Glas zu fokussieren. Mitunter weil hier Lösungen einfach umgesetzt werden können. Dies sollte jedoch nicht direkt im Gesetz verankert werden, sondern mit Vollzugshilfen erfolgen, welche sich auf die heutige Gesetzgebung stützen und auch bereits anwendbar sind.

Ähnliches gilt bezüglich des eingefügten Absatzes zur Anordnung von Verbesserungen bei bestehenden Bauten und Anlagen. Im Grundsatz macht es Sinn, problematische Gebäude nachträglich zu sanieren und so die grössten Gefahrenquellen zu beseitigen. Die Anordnung sollte jedoch ebenfalls nicht allein bei der Gefährdung von Vögeln möglich sein, sondern generell beim Vorliegen einer Gefährdung von Personen oder Sachen (inkl. Tieren) anwendbar sein.

Der Antrag Schick wäre aus Sicht des Stadtrats eine zweckmässige Lösung, wenn damit verbunden nicht gleichzeitig der bestehende Absatz 2 bezüglich der gesundheitlichen Aspekte bei der Verwendung und Entsorgung von Materialien aufgehoben würde (ob dies effektiv so vorgesehen ist, kann in Anbetracht der Stellungnahme des Gesetzgebungsdienstes nicht ganz eindeutig erkannt werden). Allerdings entfällt mit diesem Vorschlag die Möglichkeit zur Anordnung von Verbesserungen bei bestehenden Bauten und Anlagen, was nicht begrüsst würde.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin